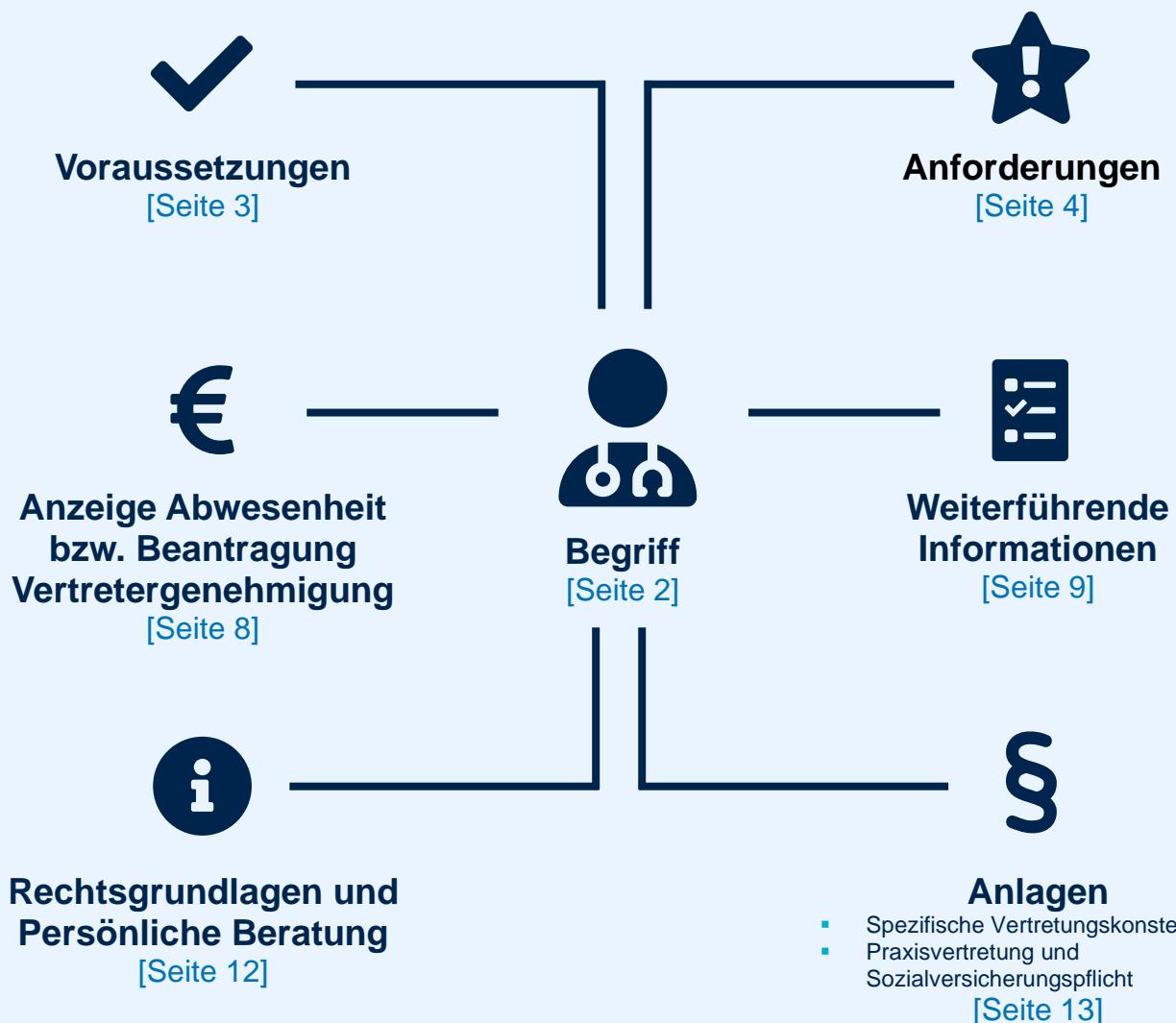


Vertretung

Allgemeine Informationen und Aktuelles

Wo steht was?



Begriff

Eine Vertragsärztin bzw. ein Vertragsarzt hat die vertragsärztliche Tätigkeit grundsätzlich persönlich in freier Praxis auszuüben. In definierten Ausnahmefällen (= Vertretungsgründe) kann sie bzw. er sich aber von einer anderen Ärztin bzw. einem anderen Arzt vertreten lassen.

Es wird dabei grundsätzlich zwischen **zwei Arten von Vertretungen** unterschieden:

1. **Vertretung im Sinne des Vertragsarztrechts** (§ 32 Ärzte-ZV)

Vertretender ist diejenige Ärztin bzw. derjenige Arzt, die bzw. der in Abwesenheit des Praxisinhabenden in dessen Namen, an dessen Stelle und in dessen Praxis unter Verwendung dessen LANR/BSNR die vertragsärztliche Tätigkeit weiter ausübt.

→ siehe auch die Detailausführungen unter Punkt I. in Anlage 1

2. **Kollegiale Vertretung** nach dem Berufsrecht (§ 20 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns)

Hier übernimmt eine Vertragsärztin bzw. ein Vertragsarzt, deren bzw. dessen Praxis in der näheren Umgebung ist, in ihrer bzw. seiner eigenen Praxis unter ihrer bzw. seiner LANR/BSNR die Behandlung der Patientinnen und Patienten der abwesenden Vertragsärztin bzw. des abwesenden Vertragsarztes.

→ siehe auch die Detailausführungen unter Punkt II. in Anlage 1

Art der Vertretung	Ort der Vertretung	Leistungskennzeichnung im Rahmen der Vertretung
Vertretung gem. § 32 Ärzte-ZV	Praxis der/des Abwesenden	LANR und BSNR der/der Abwesenden
Kollegiale Vertretung	Praxis der Vertretung	Formular Muster 19a (Vertreterschein) mit LANR und BSNR der Vertretung

Hinweis

Keine „Vertretung“ im eigentlichen Sinne stellt hingegen das „Auffangen“ der Praxisabwesenheit einer Vertragsärztin bzw. eines Vertragsarztes durch die BAG-Partnerin bzw. den BAG-Partner oder der Praxisabwesenheit einer angestellten Ärztin bzw. eines angestellten Arztes durch die anstellende Vertragsärztin bzw. den anstellenden Vertragsarzt dar.

→ siehe auch die Detailausführungen unter Weiterführende Informationen sowie in Anlage 1

Voraussetzungen für eine Vertretung

1. Praxisabwesenheit => Ärztin/Arzt steht nicht zur Verfügung

Die Vertretung setzt voraus, dass die Ärztin bzw. der Arzt aus bestimmten Gründen für die vertragsärztliche Versorgung nicht zur Verfügung steht.

Bei lediglich reduzierter Tätigkeit einer Ärztin bzw. eines Arztes mit **teilweiser Anwesenheit** in der eigenen Praxis kommt statt einer Vertretung ggf. die Genehmigung einer **Sicherstellungsassistenz** in Betracht.

2. Vertragsarztrechtlich geregelte Abwesenheitsgründe => je nach Teilnahmestatus

Die Abwesenheitsgründe, die zu einer Vertreterbestellung berechtigen, sind in der Ärzte-ZV geregelt und differieren nach dem vertragsärztlichen Teilnahmestatus.

Zulassung	Anstellung ¹	Persönliche Ermächtigung ²
<ul style="list-style-type: none">▪ Krankheit▪ Urlaub▪ Ärztliche/Psychotherapeutische Fortbildung▪ Wehrübung▪ Entbindung (Ärztinnen/Psychotherapeutinnen)▪ Aus- oder Weiterbildung▪ Sicherstellung der vä. Versorgung▪ Erziehung von Kindern▪ Pflege naher Angehöriger in häuslicher Umgebung	<ul style="list-style-type: none">▪ Krankheit▪ Urlaub▪ Ärztliche/Psychotherapeutische Fortbildung▪ Wehrübung▪ Entbindung (Ärztinnen/ Psychotherapeutinnen)▪ Freistellung▪ Beendigung der Anstellung (Kündigung, Tod, andere Gründe)▪ Gesetzlicher Anspruch auf Freistellung (z.B. nach Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz, Pflegezeitgesetz)	<ul style="list-style-type: none">▪ Krankheit▪ Urlaub▪ Ärztliche/Psychotherapeutische Fortbildung▪ Wehrübung

Übersicht: Abwesenheitsgründe gem. Ärzte-ZV

¹ Gilt nicht für Sicherstellungs- und Weiterbildungsassistenzen.

² Gilt nicht bei einer Ermächtigung nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Ärzte-ZV (Versorgung eines begrenzten Personenkreises).

Zudem ist hinsichtlich der Abwesenheitsgründe bzw. der zeitlichen Dauer der Abwesenheit jeweils zu unterscheiden zwischen

- **Genehmigungsfreier** Vertretung
- **Vorab genehmigungspflichtiger** Vertretung

→ Details dazu siehe Anlage 1

Anforderungen an die Vertretung

1. Vertretung => ab 1. Tag der Anwesenheit erforderlich

Eine Vertreterbestellung ist grundsätzlich schon ab dem 1. Tag der Abwesenheit erforderlich.

2. Qualifikation der Vertretung => verschiedene Anforderungen

- Grundsätzlich muss die Vertretung folgende Anforderungen erfüllen:
 - Sie bzw. er muss im Rahmen einer Zulassung, Ermächtigung oder Anstellung³ eine bzw. ein **an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärztin bzw. teilnehmender Arzt** sein oder
 - Sie bzw. er muss eine Ärztin bzw. ein Arzt sein, die bzw. der die **Voraussetzungen für eine Arztreigistereintragung erfüllt**, d.h. Approbation + abgeschlossene Weiterbildung liegen vor (z.B. Sicherstellungsassistenzen⁴, Privatärztinnen bzw. Privatärzte, Krankenhausärztinnen bzw. Krankenhausärzte, etc.).
- Eine Vertretung ist grundsätzlich nur durch eine Ärztin bzw. einen Arzt **desselben Fachgebiets** möglich.

Hinweis

Allgemeinärztinnen und Allgemeinärzte sowie Internistinnen und Internisten, die hausärztlich tätig sind, können sich gegenseitig vertreten.

³ Zeitlich erfolgt die Vertretungstätigkeit neben der eigentlichen Tätigkeit als in der vertragsärztlichen Versorgung tätiger angestellter Arzt. Privat- bzw. arbeitsrechtlich wäre hierfür Voraussetzung, dass der angestellte Arzt hierfür die entsprechende (Nebentätigkeits-)Genehmigung seines Arbeitgebers besitzt. Dies gilt analog für eine Anstellung im Rahmen des Job-Sharing.

⁴ Genehmigte Weiterbildungsassistenten erfüllen im Gegensatz zu Sicherstellungsassistenten wegen fehlender Facharztanerkennung in aller Regel nicht die Vertreterqualifikation. **Ausnahme:** Vertretung durch einen Weiterbildungsassistenten bis max. zur Dauer von einer Woche möglich bei nicht planbarem kurzfristigem Vertretungsfall (z.B. bei plötzlicher, nichtvorhersehbarer Erkrankung des Vertragsarztes).

- Für die Erbringung genehmigungspflichtiger (z.B. Röntgen, Sonographie etc.) bzw. sonstiger qualifikationsabhängiger Leistungen müssen bei der Vertretung die entsprechenden Qualifikationen vorliegen; darüber hat sich die abwesende Vertragsärztin bzw. der abwesende Vertragsarzt im Vorfeld der Vertretung selbst zu vergewissern.

- !
- Vergewissern Sie sich über die **Qualifikation der Vertretung**, die gemäß § 32 Ärzte-ZV in Ihrer Praxis tätig wird.
 - Als **Praxisinhabender haften** Sie für die **Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten** durch die Vertretung sowie deren **Leistungen**!
 - Lassen Sie sich **Approbation und Facharztanerkennung** im Original vorlegen und in amtlich beglaubigter Kopie aushändigen!
 - Sofern die Vertretung besondere **genehmigungspflichtige Leistungen** in Ihrer Praxis erbringen soll, lassen Sie sich **Bescheinigungen** über die dafür notwendigen speziellen **Qualifikationen und Kenntnisse** Ihrer Vertretung vorlegen (eine formale Genehmigungserteilung durch die KVB ist nicht erforderlich).
 - Leistungen nicht qualifizierter Vertretungen sind **nicht vergütungsfähig**!

3. Persönliche Eignung der Vertretung => erforderlich

Neben der fachlichen Qualifikation ist die persönliche Eignung der Vertretung erforderlich (d.h. beispielsweise nicht drogen- oder alkoholabhängig, etc.)⁵.

4. Bindung der Vertretung an eigene Qualifikationen und Vorgaben des EBM => verpflichtend

Auch im Rahmen einer Vertretung darf eine Ärztin bzw. ein Arzt nur im Rahmen ihrer bzw. seiner eigenen Qualifikationen sowie den geltenden Leistungserbringungs- und Abrechnungsvorgaben des EBM tätig werden.

Sofern insbesondere der EBM die Leistungserbringung nur bestimmten Arztgruppen/Fachgebieten/Schwerpunkten/Zusatzbezeichnungen/Qualifikationen erlaubt, ist auch die Vertretung bei ihrer Vertretungstätigkeit hieran gebunden.

⁵ Ab einem Monat Vertretungszeit innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten kann die KV die Eignungsvoraussetzungen des Vertreters (Facharztanerkennung, persönliche Eignung, etc.) überprüfen.

5. Bindung der Vertretung an vertragsärztlichen Versorgungsbereich

=> verpflichtend

Eine Vertretung, die **selbst bereits im Rahmen einer Zulassung, Ermächtigung oder Anstellung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt**, ist auch im Rahmen der Vertretungstätigkeit an die aus der Zulassung, Ermächtigung oder Anstellung resultierende Zuordnung zum haus- oder fachärztlichen Versorgungsbereich gebunden. Insofern kann beispielsweise ein zugelassener **fachärztlicher** Internist nicht die Vertretung für eine **hausärztlich**-internistische Kollegin übernehmen, und umgekehrt.

6. Bindung der Vertretung an Leistungsorte und -spektrum des zu Vertretenden => verpflichtend

Bei einer Vertretung gemäß § 32 Ärzte-ZV ist die Vertretungstätigkeit an die **zulässigen Tätigkeitsorte** der abwesenden Ärztin bzw. des abwesenden Arztes gebunden (z.B. Vertragsarztsitz, genehmigte Filialen, ausgelagerte Praxisräume, ...).

Zudem ist eine Vertretung gemäß § 32 Ärzte-ZV an das **Leistungsspektrum** der abwesenden Ärztin bzw. des abwesenden Arztes gebunden.

- Eine Vertretung kann nur in den Grenzen der für den zu Vertretenen geltenden EBM-Abrechnungsbestimmungen sowie dessen Qualifikationen und Genehmigungen tätig werden.
- Die Vertretung muss insbesondere die Leistungen des EBM-Fachkapitels der abwesenden Ärztin bzw. des abwesenden Arztes erbringen können und dürfen. Korrespondierend damit hat die Leistungskennzeichnung der Vertretung mit der LANR der abwesenden Ärztin bzw. des abwesenden Arztes zu erfolgen.

7. Genehmigungspflichtige Vertretung => Genehmigung durch KVB

Bei bestimmten Vertretungsgründen bzw. ab einer bestimmten Zeitdauer der Vertretung ist vorab eine Vertretergenehmigung bei der KVB einzuholen. Die Genehmigung ist zeitlich zu befristen.

- Details siehe Anlage 1

8. Regelmäßig wiederkehrende stunden- oder tageweise Vertretung => nicht zulässig

Eine regelmäßig wiederkehrende stunden- oder tageweise Vertretung ist in Zusammenhang mit den genehmigungsfreien Vertretungsgründen gem. § 32 Abs. 1, § 32 b Abs. 6 bzw. § 32a Ärzte-ZV **nicht zulässig**.

Sollten solche Vertretungen aus bestimmten Gründen (z.B. ärztliche Weiterbildung, welche im Gegensatz zu einer ärztlichen Fortbildung auf eine längere Dauer ausgelegt ist) notwendig werden, fallen diese stets unter die **vorab genehmigungspflichtige** Vertretung nach § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV, da sie zu einer **längerfristigen bzw. andauernden Reduzierung der Arbeitszeit** führen.

In solchen Fällen kann alternativ zur Vertretung auch die Anstellung einer Assistenz oder das (teilweise) Ruhen des Teilnahmestatus in Frage kommen.

9. Vertretung bei genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen => grundsätzlich unzulässig

Eine Vertretung bei genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen einschließlich der probatorischen Sitzungen ist grundsätzlich unzulässig (§14 Abs. 3 BMV-Ä).

→ Details siehe Anlage 1

10. Eigene Praxistätigkeit während Vertretung => nicht möglich

Während der Zeit einer Vertretung gemäß § 32 Ärzte-ZV, bei der eine Vertretung in der Praxis der zu vertretenden Ärztin bzw. des zu vertretenden Arztes an deren bzw. dessen Stelle und unter Verwendung deren bzw. dessen LANR/BSNR tätig wird, ist der zu vertretenden Ärztin bzw. dem zu vertretenden Arzt eine Leistungserbringung in der eigenen Praxis (ggf. auch privatärztlich) und generell unter der eigenen LANR nicht möglich.

11. Dokumentation Vertretung => verpflichtend

Vertretungen (auch kurzzeitige) sind jeweils **intern zu dokumentieren**:

Wer hat wen wie lange aus welchem Grund in der Praxis vertreten?

12. Abwesenheit > 7 Tage => Anzeige gegenüber KVB verpflichtend

Dauert die Abwesenheit länger als 1 Woche (also ab dem 8. Tag) ist der KVB die Abwesenheit unter Angabe des Vertretungsgrundes und des Vertreters anzugeben.

Anzeige Abwesenheit bzw. Beantragung Vertretergenehmigung

Anzeige der Abwesenheit mitsamt der Vertretung ab dem 8. Tag

Hinweis

- Die Anzeige der Abwesenheit inklusive Vertretung kann bequem online erfolgen über das KVB-Mitgliederportal "MEINE KVB".

Sie finden das Formular unter folgendem Pfad:

„Formulare & Anträge“ / „Abwesenheitsmitteilung“ /

„Neue Abwesenheitsmitteilung/Änderung Praxisbetrieb“

→ www.kvb.de/praxis/online-angebote/meine-kvb/



- Alternativ kann die Anzeige auch schriftliche ausgefüllt werden.

Sie finden das entsprechende Formular unter folgendem Pfad:

„A“ / „Abwesenheitsmeldung“ / „Urlaubs-/Abwesenheitsmitteilung“

→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/formularservice



Antrag auf Genehmigung einer Vertretung gemäß § 32 Ärzte-ZV

Hinweis

- Der Antrag auf Genehmigung einer Vertretung gemäß §32 Ärzte-ZV kann bequem online erfolgen über das KVB-Mitgliederportal "MEINE KVB".

Sie finden das Formular unter folgendem Pfad:

„Formulare & Anträge“ / „Alle Online-Genehmigungsformulare“ /

„Beschäftigung eines Vertreters – Genehmigungsantrag“

→ www.kvb.de/praxis/online-angebote/meine-kvb/



- Alternativ kann der Antrag auch schriftliche ausgefüllt werden.

Sie finden das entsprechende Formular unter folgendem Pfad:

„V“ / „Vertretergenehmigung“ / „Genehmigung Beschäftigung eines Vertreters“

→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/formularservice



- !
- Der Antrag auf Vertretergenehmigung sollte mindestens einen Monat vor der geplanten Beschäftigung der Vertretung gestellt werden
 - Soll eine bereits tätige Vertretung über den bislang genehmigten Zeitraum hinaus beschäftigt werden, ist hierfür eine Verlängerung der Genehmigung erforderlich.
 - Die Verlängerung ist - ggf. formlos - spätestens einen Monat vor Ablauf der ursprünglichen Genehmigung bei der KVB zu beantragen, damit geprüft werden kann, ob eine Verlängerung möglich ist.

Weiterführende Informationen

Die Vertretervermittlungsdatei der KVB

Die KVB bietet in der „KVB-Börse“ für alle Fachgruppen in Bayern eine Vertretervermittlung an. Hier können Sie Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten finden, die Praxisvertretungen übernehmen. Die Aufnahme von Vertreterinnen und Vertretern in die Vermittlungsdatei und die Veröffentlichung erfolgen kostenfrei.

Hinweis

Den Zugang zur KVB-Börse mit Hinweisen zum Thema Vertretung finden Sie unter folgendem Link:

→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/pflichten/praxisvertretung



Mögliche Alternativen zur Vertretung

- „Auffangen“ der Praxisabwesenheit einer Ärztin bzw. eines Arztes durch fachgleiche Kolleginnen bzw. Kollegen der Praxis

In folgenden Fällen, in denen keine Vertretung möglich ist (→ [Details siehe Anlage 1](#)), kann eine Praxisabwesenheit **bis zu einer Dauer von 3 Monaten** durch verbleibende fachgleiche Ärztinnen und Ärzte der Praxis aufgefangen werden:

→ Praxisabwesenheit einer BAG-Partnerin bzw. eines BAG-Partners wird durch verbleibende fachgleiche BAG-Partnerinnen und BAG-Partner aufgefangen.

- Praxisabwesenheit einer in einer Einzelpraxis bzw. einer BAG angestellten Ärztin bzw. eines Arztes wird durch den fachgleichen Anstellenden bzw. durch fachgleiche BAG-Partnerinnen und BAG-Partner aufgefangen.

Die für die abwesende Ärztin bzw. den abwesenden Arzt erbrachten Leistungen werden durch die „auffangenden“ Ärztinnen und Ärzte mit ihrer eigenen LANR gekennzeichnet.

Nach 3 Monaten des „Auffangens“ ist bei fortdauernder Praxisabwesenheit eine andere Lösung anzustreben, wie z.B.

- Beschäftigung einer Vertretung gemäß § 32 Ärzte-ZV für die abwesende Ärztin bzw. den abwesenden Arzt
- Beantragung einer Sicherstellungsassistenz
- Beantragung des Ruhens der Zulassung/Anstellung der abwesenden Ärztin bzw. des abwesenden Arztes.

Hinweis

Bei längerem Auffangen einer Praxisabwesenheit werden zwangsweise vermehrt Leistungen über die LANR der auffangenden Ärztinnen und Ärzte abgerechnet. Dabei sind ggf. Auswirkungen auf die jeweilige RLV-/QZV-Obergrenze zu berücksichtigen und zu prüfen.

Es besteht die Möglichkeit, sich dazu bei der KVB beraten zu lassen und einen Antrag auf entsprechende Anpassung der Obergrenze zu stellen. Sie finden das entsprechende Formular unter folgendem Pfad:

„R“ / „RLV/QZV“

→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/formularservice



■ Sicherstellungsassistenz

Eine befristete Sicherstellungsassistenz kann bei der KVB beantragt werden, wenn aus bestimmten Gründen eine vorübergehende Hinderung besteht, den vertragsärztlichen oder -psychotherapeutischen Pflichten in vollem Umfang nachzukommen. Die Beschäftigung einer Sicherstellungsassistenz kann nur **im Rahmen eines (sozialversicherungspflichtigen) Anstellungsverhältnisses** erfolgen.

Eine Sicherstellungsassistenz ist – im Gegensatz zur Vertretung – **auch bei genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen inklusive probatorischer Sitzungen** möglich.

Für persönlich ermächtigte Ärztinnen und Ärzte bzw. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist – im Gegensatz zur Vertretung – eine Sicherstellungsassistenz **nicht möglich**.

Hinweis

Einen Gesamtüberblick über das Thema Sicherstellungsassistenz bietet das Merkblatt „Sicherstellungsassistenz“ unter folgendem Link:

→ www.kvb.de/fileadmin/kvb/Kuenftige/Zulassung-DS/KVB-Merkblatt-Sicherstellungsassistenz.pdf



Ein Formular zur Genehmigung einer Sicherstellungsassistenz finden Sie in der Rubrik „Anträge, Formulare und Vordrucke“ unter folgendem Pfad: „A“ / „Anstellung Assistent“ / „Genehmigung Sicherstellungsassistent“

→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/formularservice



■ (Teil-)Ruhens der Zulassung/Anstellung/Ermächtigung

Ein befristetes (Teil-)Ruhens kann beim zuständigen Zulassungsausschuss beantragt werden, wenn die vertragsärztliche Tätigkeit vorübergehend nicht aufgenommen oder ausgeübt werden kann, die (Wieder-)Aufnahme aber in angemessener Frist zu erwarten ist. Für die Zeit des Ruhens erfolgt eine Entbindung von den vertragsärztlichen Pflichten.

Hinweis

Allgemeine Informationen zum Ruhen der Zulassung finden Sie unter folgendem Link:

→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/pflichten



Ein Formular zur Genehmigung des Ruhens der Zulassung finden Sie in der Rubrik „Anträge, Formulare und Vordrucke“ unter folgendem Pfad: „R“ / „Ruhens der Zulassung“ / „Weiterleitung zum Formularservice der KVB“

→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/formularservice



Rechtsgrundlagen

- § 98 Abs. 2 Nr. 11 SGB V
- § 32; § 32 a, § 32 b Abs. 6 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)
- § 4 Abs. 3; § 14; § 15; § 17 Abs. 3 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)
- § 20 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns
- § 2 Abs. 3; § 3 inkl. Anlage 1; § 11 BDO-KVB

Persönliche Beratung

Sie wünschen eine persönliche Beratung?

Vereinbaren Sie gerne einen Termin im Beratungscenter in Ihrer Region. Dabei haben Sie die Wahl: Gespräch vor Ort, am Telefon oder komfortabel per Video.

Sämtliche Kontaktdaten finden Sie unter:

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung



ANLAGE 1: Spezifische Vertretungskonstellationen

I. Vertretung gem. § 32 (Vertragsarzt) / § 32b (angestellter Arzt) / § 32a (ermächtigter Arzt) Ärzte-ZV

1. Vertretung eines Vertragsarztes gem. § 32 Ärzte-ZV

Gemäß § 32 Ärzte-ZV ist zu differenzieren zwischen genehmigungsfreier und genehmigungspflichtiger Vertretung:

	Vertretungsgrund	Vertretungsdauer
Genehmigungsfreie Vertretung	<ul style="list-style-type: none">• Krankheit• Urlaub• Fachliche Fortbildung• Wehrübung• Entbindung	<ul style="list-style-type: none">≤ 3 Monate≤ 3 Monate≤ 3 Monate≤ 3 Monate≤ 12 Monate
Genehmigungspflichtige Vertretung	<ul style="list-style-type: none">• Überschreitung der genehmigungsfreien Vertretungsdauer• Aus- oder Weiterbildung bzw.. zur Versorgungssicherstellung• Erziehungszeiten von Kindern (bis zum 18. Lebensjahr)• Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger in häuslicher Umgebung• <u>Sonderfall:</u> Weiterführung der VA-Praxis eines Verstorbenen	<ul style="list-style-type: none">≤ 6 Monate (im Regelfall)≤ 6 Monate (im Regelfall)≤ 36 Monate (evtl. verlängerbar)≤ 6 Monate (evtl. verlängerbar)Sterbequartal + 2 darauffolgende Quartale

Hinweise/Erläuterungen:

▪ Genehmigungsfreie Vertretung

- Eine Vertretung bei Abwesenheit wg. Urlaub, Krankheit, ärztlicher Fortbildung und/oder für bis zu 3 Monaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten bleibt genehmigungsfrei; dies entspricht 65 Tage bei Sprechstundenzeit Mo - Fr oder 78 Tage bei zusätzlicher Samstagssprechstunde in den letzten 12 Monaten. Vertretungen im Bereitschaftsdienst zählen zu den Vertretungstagen (außer der Bereitschaftsdienst wird nach § 11 BDO-KVB getauscht); stundenweise Vertretung wird als ein Vertretungstag gezählt.
- Eine Vertretung bei Vertragsärztinnen/-psychotherapeutinnen in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer Entbindung bleibt bis zu 12 Monaten genehmigungsfrei (der Vertretungszeitraum kann dabei vor und/oder nach der Geburt liegen).

Abwesenheits- bzw. Vertretungszeiten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer Entbindung werden bei der Berechnung des 3-monatigen genehmigungsfreien Zeitraums wg. Abwesenheit/Vertretung bei Urlaub, Krankheit, ärztlicher Fortbildung oder Wehrübung nicht berücksichtigt.

■ Genehmigungspflichtige Vertretung

→ Bei genehmigungspflichtiger Vertretung ist **vorab** ein Antrag der zu vertretenden Ärztin bzw. des zu vertretenden Arztes an die KVB mit entsprechender Begründung und entsprechendem Nachweis erforderlich (z.B. ärztliches Attest zu Krankheit oder Schwangerschaft, Nachweis über Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme, Kopie Geburtsurkunde des Kindes, Nachweis Pflegeversicherung, Sterbeurkunde, Kündigungsschreiben, ...).

→ Vertretung bei Erziehung von Kindern:

- Bis zu einer Dauer von 36 Monaten pro Kind (soweit sich bei mehreren Kindern die jeweiligen Erziehungszeiten und die genehmigte Vertretungszeit nicht überlappen) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend sein muss. Der Zeitraum von 36 Monaten ist auf begründeten Antrag hin ggf. verlängerbar.
- Fällt die Erziehung weiterer Kinder in die genehmigte Vertretungszeit, wird der Überlappungszeitraum jeweils auf das individuelle 36-Monats-Kontingent aller betroffenen Kinder angerechnet (vgl. Urteil des BSG vom 14.07.2021 - B 6 KA 15/20 R).
- **Beispiel:**
Eine Vertretergenehmigung wegen Kindererziehung wird für das 1. Kind für die vollen zur Verfügung stehenden 36 Monate vom 01.01.2022 – 31.12.2024 erteilt. Am 01.01.2024 wird das 2. Kind geboren.
=> Die zu diesem Zeitpunkt verbleibende Vertretungszeit für das 1. Kind von 12 Monaten vom 01.01.2024 – 31.12.2024 wird auch auf das 36-Monats-Kontingent des 2. Kindes angerechnet. Für das 2. Kind stehen nach dem 31.12.2024 dann noch 24 Monate Restvertretungszeit für Kindererziehung zur Verfügung.

a) in einer Einzelpraxis - Besonderheiten

- Ggf. Vertretung durch eine fachgleiche angestellte Ärztin bzw. einen fachgleichen angestellten Arzt

Im Falle der Abwesenheit der anstellenden Vertragsärztin bzw. des anstellenden Vertragsarztes kann diese bzw. dieser - bei Vorliegen des identischen Fachgebiets und Versorgungsbereichs sowie sonstiger erforderlicher Genehmigungen zur Leistungserbringung - auch von seiner angestellten Ärztin bzw. seinem angestellten Arzt i.S.d. § 32 Ärzte-ZV (im Rahmen der zulässigen gesetzlichen Höchstarbeitszeit für einen Arbeitnehmer gem. Arbeitszeitgesetz, i.d.R. 48 Std./Wo.) vertreten werden. Die angestellte Ärztin bzw. der angestellte Arzt kennzeichnet dann die von ihm erbrachten Vertreterleistungen mit der LANR der abwesenden Vertragsärztin bzw. des abwesenden Vertragsarztes.

b) in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) – Besonderheiten

- Keine Vertretung der BAG-Partnerinnen und -Partner untereinander

Die BAG ist grds. geprägt von der gemeinsamen Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit, insbesondere der gemeinschaftlichen Behandlung von Patientinnen und Patienten im Rahmen des Behandlungsvertrages der

Patientin bzw. des Patienten mit der BAG. Die BAG tritt dabei wie ein Einzelarzt als einheitliche Rechtspersönlichkeit auf. Die Vertretungsregelungen beziehen sich insofern auf die BAG als Gesamtheit. Infolgedessen können sich die an einer BAG teilnehmenden Partnerinnen und Partner nicht gegenseitig in ihrer Praxis im Sinne des § 32 Ärzte-ZV (d.h. also unter Verwendung der LANR der abwesenden BAG-Partnerin bzw. des abwesenden BAG-Partners zur Leistungskennzeichnung) vertreten!

- Ggf. internes „Auffangen“ der Abwesenheit einer BAG-Partnerin bzw. eines BAG-Partners durch verbleibende fachgleiche BAG-Partnerinnen und -Partner

Das wechselseitige Auffangen von Leistungen bei Abwesenheit einer fachgleichen BAG-Partnerin bzw. eines fachgleichen BAG-Partners ist nach einem entsprechenden Urteil des Bundessozialgerichts⁶ keine Vertretung gem. § 32 Ärzte-ZV. Die Voraussetzungen des § 32 Ärzte-ZV sind daher nicht anwendbar.

Die BAG-Teilnehmenden übernehmen die Versorgung der abwesenden Kollegin bzw. des abwesenden Kollegen unter Verwendung der eigenen LANR – natürlich nur, soweit Identität des Fachgebiets und ggf. die für die konkrete Leistungserbringung erforderliche Qualifikation sowie die Gleichheit der Versorgungsbereiche (hausärztlich/fachärztlich) vorliegen.

Vertretungsdauer: Ein „Auffangen“ der Abwesenheit der fachgleichen BAG-Partnerin bzw. des fachgleichen BAG-Partners ist vertragsärztrechtlich max. für einen Zeitraum von **drei Monaten** am Stück möglich. Darüber hinaus würde sich die Frage der Nichterfüllung des mit der Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung übernommenen Versorgungsauftrags für GKV-Versicherte stellen, die jede Partnerin bzw. jeden Partner der BAG persönlich trifft. Längere Abwesenheitszeiten der BAG-Partnerin bzw. des BAG-Partners wären daher ggf. anders zu regeln, z.B. durch Beschäftigung einer externen Vertretung gem. § 32 Ärzte-ZV für die abwesende BAG-Partnerin bzw. den abwesenden BAG-Partner in der Praxis, durch die Anstellung einer Sicherstellungsassistenz oder durch Beantragung des vorübergehenden Ruhens der Zulassung der BAG-Partnerin bzw. des BAG-Partners.

- Vertretung der Abwesenheit fachgebietsverschiedener Partnerinnen und Partner gemäß § 32 Ärzte-ZV

Stimmen die Fach- und Versorgungsgebiete der abwesenden Vertragsärztin bzw. des abwesenden Vertragsarztes und der übrigen BAG-Partnerinnen und -Partner nicht überein bzw. liegt eine erforderliche Genehmigung zur Leistungserbringung nicht vor, ist ein praxisinternes „Auffangen“ durch die verbleibenden BAG-Partnerinnen und -Partner nicht möglich. Daher muss ggf. eine „externe“ Vertretung gemäß § 32 Ärzte-ZV für die abwesende Partnerin bzw. den abwesenden Partner in der BAG tätig werden oder eine kollegiale Vertretung durch Verweis auf eine umliegende Vertragsarztpraxis erfolgen.

- Vertretung durch angestellte Ärztinnen und Ärzte der BAG

Im Falle der Abwesenheit einer BAG-Partnerin bzw. eines -Partners kann diese bzw. dieser - bei Vorliegen des identischen Fachgebiets und Versorgungsbereichs sowie sonstiger erforderlicher Genehmigungen zur Leistungserbringung - auch von einer angestellten Ärztin bzw. einem angestellten Arzt der BAG i.S.d. § 32 Ärzte-ZV

⁶ BSG-Urteil vom 14.12.2011 – AZ: B 6 KA 31/10 R

(natürlich im Rahmen der zulässigen gesetzlichen Höchstarbeitszeit für einen Arbeitnehmer gem. Arbeitszeitgesetz, i.d.R. 48 Std./Wo.) vertreten werden. Die angestellte Ärztin bzw. der angestellte Arzt kennzeichnet dann die von ihr bzw. ihm erbrachten Vertreterleistungen mit der LANR der abwesenden Vertragsärztin bzw. des abwesenden Vertragsarztes.

c) in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) – Besonderheiten

- **Vertretung durch andere zugelassene MVZ-Ärztinnen und -Ärzte**

Im Gegensatz zu einer BAG können abwesende Vertragsärztinnen und Vertragsärzte in einem MVZ von anderen im MVZ tätigen fachgebietsgleichen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten vertreten werden. Die Voraussetzungen des § 32 Ärzte-ZV finden Anwendung. Die zugelassenen MVZ-Vertragsärztinnen und MVZ-Vertragsärzte sind bei der Vertretung der MVZ-Kolleginnen und MVZ-Kollegen an ihren aus der Zulassung resultierenden haus- oder fachärztlichen Versorgungsbereich gebunden. Die vertretenden MVZ-Vertragsärztinnen und MVZ-Vertragsärzte rechnen ihre Vertreterleistungen unter der LANR der bzw. des Vertretenen ab.

- **Vertretung durch angestellte MVZ-Ärztinnen und MVZ-Ärzte**

Abwesende Vertragsärztinnen und Vertragsärzte in einem MVZ können auch von fachgebietsgleichen angestellten Ärztinnen und angestellten Ärzten des MVZ unter Beachtung ihrer Qualifikation und Genehmigungen im Sinne des § 32 Ärzte-ZV vertreten werden. Die angestellten MVZ-Ärztinnen und MVZ-Ärzte sind dabei an die aus ihrer Anstellung resultierende Zuordnung zum haus- oder fachärztlichen Versorgungsbereich gebunden. Zeitlich muss die Vertretungstätigkeit neben der Tätigkeit als angestellte Ärztin bzw. als angestellter Arzt im MVZ ausgeübt werden. Die angestellten MVZ-Ärztinnen und MVZ-Ärzte rechnen die Vertreterleistungen unter der LANR der bzw. des Vertretenen ab.

- **Vertretung durch eine „externe Ärztin bzw. einen „externen“ Arzt gemäß § 32 Ärzte-ZV**

Für abwesende Vertragsärztinnen und Vertragsärzte in einem MVZ kann auch eine Vertretung von außerhalb gemäß § 32 Ärzte-ZV im MVZ beschäftigt werden. Die Vertretung rechnet ihre Vertretungsleistungen unter der LANR der bzw. des Vertretenen ab.

- **Praxisabwesenheit der zugelassenen Ärztlichen Leitung eines MVZ**

Zur speziellen Situation der Praxisabwesenheit einer Ärztlichen Leitung eines MVZ siehe das Merkblatt MVZ unter:

<https://www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/merkblaetter>

-> Praxisführung und Zulassung -> KVB-Merkblatt-MVZ.pdf

2. Vertretung einer angestellten Ärztin bzw. eines angestellten Arztes⁷ gemäß § 32b Ärzte-ZV

Angestellte Ärztinnen und Ärzte selbst haben keinen Anspruch auf Beschäftigung einer Vertretung. Dieses Recht steht ausschließlich dem Anstellenden zu.

Gemäß § 32b Abs. 6 Ärzte-ZV ist dabei zu differenzieren zwischen genehmigungsfreier und genehmigungspflichtiger Vertretung.

	Vertretungsgrund	Vertretungsdauer
Genehmigungsfreie Vertretung	<ul style="list-style-type: none">• Krankheit• Urlaub• Fachliche Fortbildung• Wehrübung• Entbindung	<ul style="list-style-type: none">≤ 3 Monate≤ 3 Monate≤ 3 Monate≤ 3 Monate≤ 12 Monate
Genehmigungspflichtige Vertretung	<ul style="list-style-type: none">• Überschreitung der genehmigungsfreien Vertretungsdauer• Arbeitsvertragliche Freistellung• Beendigung der Anstellung durch Kündigung, Tod, andere Gründe (z.B. Aufhebungsvertrag)• Gesetzlicher Anspruch auf Freistellung (z.B. nach Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz, Pflege-zeitgesetz)	<ul style="list-style-type: none">≤ 6 Monate (im Regelfall)≤ 6 Monate (nicht verlängerbar)≤ 6 Monate (nicht verlängerbar)Dauer der Freistellung (nicht verlängerbar)

Hinweise/Erläuterungen:

- Eine Vertretung bei Abwesenheit wg. Urlaub, Krankheit, ärztlicher Fortbildung und/oder für bis zu 3 Monaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten bleibt genehmigungsfrei; dies entspricht 65 Tage bei Sprechstundenzeit Mo - Fr oder 78 Tage bei zusätzlicher Samstagssprechstunde in den letzten 12 Monaten.
- Die Vertretung einer angestellten Ärztin bzw. eines angestellten Arztes kann grds. nur entsprechend ihres bzw. seines genehmigten Versorgungsumfangs erfolgen. Der Versorgungsumfang richtet sich nach den zeitlichen Grenzen der Anrechnungsfaktoren in der Bedarfsplanung, d.h. bei Anrechnung der zu vertretenden angestellten Ärztin bzw. des zu vertretenden angestellten Arztes in der Bedarfsplanung mit dem Faktor
 - 0,25: Vertretung im Umfang bis zu 10 Stunden pro Woche möglich
 - 0,5: Vertretung im Umfang über 10 bis 20 Stunden pro Woche möglich
 - 0,75: Vertretung im Umfang über 20 bis 30 Stunden pro Woche möglich
 - 1,0: Vertretung im Umfang über 30 Stunden pro Woche möglich

⁷ Gilt nicht für Assistenzen!

Bei der Vertretung einer bzw. eines im Rahmen des **Job-Sharing** angestellten Ärztin bzw. angestellten Arztes (also ohne Anrechnung in der Bedarfsplanung) wird die Menge der Leistungen durch die Job-Sharing-Obergrenze begrenzt, so dass es hier keiner stundenmäßigen Begrenzung der Vertretung wie bei angestellten Ärztinnen und Ärzten, die der Bedarfsplanung unterliegen, bedarf.

- Die gesetzlichen Ansprüche angestellter Ärztinnen und Ärzte auf Freistellung wegen Kindererziehung nach dem BEEG bzw. wegen Angehörigenpflege nach dem PflegeZG korrespondieren im Hinblick auf die spezifischen Vorgaben der Gesetze in ihren Umfängen nicht zwingend mit den entsprechenden Regelungen für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte gemäß § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV.
- Im Übrigen gelten die Erläuterungen/Hinweise zur Vertretung einer Vertragsärztin bzw. eines Vertragsarztes entsprechend.

a) in einer Einzelpraxis – Besonderheiten

- Keine Vertretung der angestellten Ärztin bzw. des angestellten Arztes durch den Anstellenden

Grundsätzlich werden der anstellenden Ärztin bzw. dem anstellenden Arzt aufgrund ihres bzw. seines Zulassungsstatus die ärztlichen Leistungen ihrer /seiner angestellten Ärztin bzw. ihres/seines angestellten Arztes zugerechnet (vgl. § 15 Abs. 1 S. 3 und 4 BMV-Ä). Ist die angestellte Ärztin bzw. der angestellte Arzt abwesend, kann diese bzw. dieser insoweit nicht durch die anstellende Vertragsärztin bzw. den anstellenden Vertragsarzt i.S.d. § 32 Ärzte-ZV vertreten werden.

- Praxisinternes „Auffangen“ der Abwesenheit der angestellten Ärztin bzw. des angestellten Arztes durch den fachgleichen Anstellenden

Allerdings kann der Anstellende ggf. zusätzlich auch für seine angestellte Ärztin bzw. seinen angestellten Arzt tätig werden - soweit Fachgebietsgleichheit besteht und Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten der Vertragsärztin bzw. des Vertragsarztes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Es handelt sich in diesem Fall nicht um eine „Vertretung“ im vertragsarztrechtlichen Sinne. Die Patientinnen und Patienten, die vorher durch die angestellte Ärztin bzw. den angestellten Arzt behandelt wurden, werden vielmehr von der anstellenden Vertragsärztin bzw. vom anstellenden Vertragsarzt mitbehandelt bzw. „aufgefangen“. Dies ist bis max. 3 Monate Abwesenheit der angestellten Ärztin bzw. des angestellten Arztes möglich. Die „auffangende“ Vertragsärztin bzw. der „auffangende“ Vertragsarzt kennzeichnet in diesem Fall ihre bzw. seine „Auffang“-Leistungen mit ihrer bzw. seiner eigenen LANR.

- Vertretung durch andere angestellte Ärztinnen bzw. Ärzte der Praxis

Innerhalb einer Einzelpraxis können abwesende angestellte Ärztinnen bzw. Ärzte ggf. auch durch andere in der Praxis angestellte fachgebietsgleiche Ärztinnen bzw. Ärzte im Sinne des § 32 Ärzte-ZV vertreten werden.

Angestellten Ärztinnen und Ärzte sind im Rahmen ihrer Vertretertätigkeit an die aus ihrer Anstellung resultierenden Zuordnung zum haus- oder fachärztlichen Versorgungsbereich gebunden. Zudem müssen ggf. die erforderlichen Qualifikationen und Genehmigungen zur Leistungserbringung vorliegen. Zeitlich erfolgt die Vertretungstätigkeit

neben der Tätigkeit als angestellte Ärztin bzw. angestellter Arzt. Die Vergütung der Mehrstunden aus der Vertretungstätigkeit ist ggf. privatrechtlich zu regeln.

▪ Vertretung durch eine „externe“ Ärztin bzw. einen „externen“ Arzt gemäß § 32 Ärzte-ZV

Soweit die anstellende Vertragsärztin bzw. der anstellende Vertragsarzt nicht von der Möglichkeit des „Auffangens“ Gebrauch machen möchte bzw. der Ausfall der angestellten Ärztin bzw. des angestellten Arztes nicht durch den Anstellenden aufgefangen werden kann - beispielsweise wegen nicht übereinstimmender Fachgebiete oder Versorgungsbereiche - kann der Anstellende auch von der mit dem GKV-VSG Mitte 2015 einführt Möglichkeit der Vertretung seiner bzw. seines angestellten Ärztin bzw. angestellten Arztes gemäß § 32b Abs. 6 Ärzte-ZV Gebrauch machen⁸. In diesem Fall wird eine Vertretung für die abwesende angestellte Ärztin bzw. den abwesenden angestellten Arzt in der Praxis des Anstellenden tätig. Die Vertretung kennzeichnet ihre Vertreterleistungen mit der LANR der abwesenden angestellten Ärztin bzw. des abwesenden angestellten Arztes.

b) in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) – Besonderheiten

▪ Regelungen analog der Vertretung von angestellten Ärztinnen und Ärzten in Einzelpraxis

Für die Vertretung von praxisabwesenden angestellten Ärztinnen und Ärzten in einer BAG gelten die vorstehenden Ausführungen zur Praxisabwesenheit von angestellten Ärztinnen und Ärzten in Einzelpraxis in Entsprechung.

Insbesondere könnten angestellte Ärztinnen und Ärzte in einer BAG nicht von den BAG-Partnerinnen und -Partnern i.S.d. § 32 Ärzte-ZV vertreten werden.

Die Praxisabwesenheit von angestellten BAG-Ärztinnen und -Ärzten kann allenfalls von fachgleichen BAG-Partnerinnen und -Partnern unter Leistungskennzeichnung mit der eigenen LANR bis zu 3 Monaten Praxisabwesenheit „aufgefangen“ werden.

c) in einem Medizinische Versorgungszentren (MVZ) – Besonderheiten

▪ Vertretung durch zugelassene MVZ-Ärztinnen und -Ärzte

Im Gegensatz zu einer Einzelpraxis mit angestellten Ärztinnen und Ärzten oder einer BAG können in einem MVZ tätige zugelassene Vertragsärztinnen und -ärzte abwesende angestellte Ärztinnen und Ärzte des MVZ – unter Beachtung ihrer Weiterbildungsqualifikation – vertreten. Die Voraussetzungen des § 32 Ärzte-ZV finden Anwendung. Die zugelassenen MVZ-Vertragsärztinnen und -Vertragsärzte sind bei der Vertretung der angestellten MVZ-Kollegin und -Kollegen an ihren aus der Zulassung resultierenden haus- oder fachärztlichen Versorgungsbereich gebunden.

▪ Vertretung durch angestellte MVZ-Ärztinnen und -Ärzte

⁸ Alternativ wäre bis zu max. 3 Monaten Abwesenheit auch eine kollegiale Vertretung des angestellten Arztes gem. § 20 Abs. 1 der BO für die Ärzte Bayerns möglich, vgl. Punkt II.

Angestellte Ärztinnen und Ärzte des MVZ können abwesende angestellte Ärztinnen und Ärzte des MVZ – unter Beachtung ihrer Qualifikation und Genehmigungen im Sinne des § 32 Ärzte-ZV vertreten. Die angestellten MVZ-Ärztinnen und -Ärzte sind dabei an die aus ihrer Anstellung resultierende Zuordnung zum haus- oder fachärztlichen Versorgungsbereich gebunden. Zeitlich muss die Vertretungstätigkeit neben der Tätigkeit als angestellte Ärztin bzw. angestellter Arzt im MVZ ausgeübt werden.

Im Falle der Vertretung von angestellten MVZ-Ärztinnen und -Ärzten rechnet die Vertretung ihre Vertretungsleistungen unter der LANR der bzw. des Vertretenen ab.

▪ Vertretung durch einen einer „externe“ Ärztin bzw. einen „externen“ Arzt gemäß § 32 Ärzte-ZV

Für abwesende angestellte Ärztinnen und Ärzte eines MVZ kann auch eine Vertretung von außerhalb gemäß § 32 Ärzte-ZV im MVZ beschäftigt werden. Die Vertretung rechnet ihre Vertreterleistungen unter der LANR der bzw. des Vertretenen ab.

▪ Praxisabwesenheit der angestellten Ärztlichen Leitung eines MVZ:

Zur speziellen Situation der Praxisabwesenheit einer Ärztlichen Leitung eines MVZ siehe Merkblatt MVZ unter:

<https://www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/merkblaetter>

-> Praxisführung und Zulassung -> KVB-Merkblatt-MVZ.pdf

3. Vertretung einer persönlich ermächtigten Ärztin bzw. eines persönlich ermächtigten Arztes gemäß § 32a Ärzte-ZV

Eine bzw. ein für bestimmte Leistungen gezielt ermächtigte Ärztin bzw. ermächtigter Arzt hat umso mehr die Pflicht, die im Rahmen der Ermächtigung definierte vertragsärztliche Tätigkeit persönlich auszuüben, kann sich aber – mit Ausnahme des speziellen Falles einer Ermächtigung zur Versorgung eines begrenzten Personenkreises (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Ärzte-ZV) - bei Krankheit, Urlaub, Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder Wehrübung innerhalb von 12 Monaten bis zu einer Dauer von 3 Monaten genehmigungsfrei durch eine Ärztin bzw. einen Arzt gleichen Fachgebiets vertreten lassen:

	Vertretungsgrund	Vertretungsdauer
Genehmigungsfreie Vertretung	<ul style="list-style-type: none">• Krankheit• Urlaub• Fachliche Fortbildung• Wehrübung	<p>≤ 3 Monate</p> <p>≤ 3 Monate</p> <p>≤ 3 Monate</p> <p>≤ 3 Monate</p>

Eine darüberhinausgehende Vertretungsmöglichkeit ist allerdings nicht vorgesehen, ggf. wäre das vorübergehende Ruhen der Ermächtigung zu beantragen.

Im Übrigen Geltung der Erläuterungen/Hinweise bei Vertragsärztinnen und Vertragsärzten entsprechend.

II. „Kollegiale Vertretung“ von zugelassenen, angestellten oder ermächtigten Ärztinnen bzw. Ärzten gem. § 20 Abs. 1 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns

Bei der kollegialen Vertretung ist die Vertretung eine fachgleiche Vertragsärztin bzw. ein fachgleicher Vertragsarzt, deren bzw. dessen Praxis in der näheren Umgebung der zu vertretenden Vertragsärztin bzw. des zu vertretenden Vertragsarztes liegt. Sie bzw. er übernimmt die Behandlung der Patientinnen und Patienten in ihrer bzw. seiner eigenen Praxis unter Verwendung ihrer bzw. seiner eigenen LANR/BSNR. Die Praxis der abwesenden Vertragsärztin bzw. des abwesenden Vertragsarztes bleibt grds. geschlossen.

- Gem. § 20 der Berufsordnung für Ärzte Bayerns sollen niedergelassene Ärztinnen und Ärzte grundsätzlich zur gegenseitigen Vertretung bereit sein.
- Auch bei kollegialer Vertretung ist eine Vertreterbestellung grds. schon ab dem 1. Tag der Abwesenheit erforderlich.
- Für die „kollegiale Vertretung“ ist keine Genehmigung von der KVB erforderlich.
- Eine „kollegiale Vertretung“ ist vertragsarztrechtlich max. für einen Zeitraum von drei Monaten am Stück zulässig. Dauert die „kollegiale Vertretung“ länger, stellt sich die Frage der Nichtausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit. Längere Abwesenheit wäre daher ggf. anders zu regeln, z.B. durch Beschäftigung einer Vertretung in der eigenen Vertragsarztpraxis, durch Anstellung einer Sicherstellungsassistenz (nicht bei ermächtigten Ärztinnen und Ärzten) oder durch Beantragung des vorübergehenden Ruhens der Zulassung.
- Auch ermächtigte Ärztinnen und Ärzte⁹, in der Praxis einer anderen Vertragsärztin bzw. eines anderen Vertragsarztes angestellte Ärztinnen und Ärzte oder in einem MVZ tätige zugelassene oder angestellte Ärztinnen und Ärzte können im Rahmen einer „kollegialen Vertretung“ tätig werden.
- Eine vorherige Absprache mit den betreffenden umliegenden Vertragsärztinnen und Vertragsärzten über die „kollegiale Vertretung“ ist zwingend erforderlich.
- Ebenso ist eine geeignete Bekanntgabe der „kollegialen Vertretung“ gegenüber den Patientinnen und Patienten geboten (z.B. durch Aushang an der Praxis, Besprechung des Anrufbeantworters, usw.).
- Abrechnung:
Die kollegiale Vertretung rechnet die in ihrer Praxis erbrachten Vertreterleistungen über Formular Muster 19a (Vertreterchein) unter Angabe ihrer BSNR und ihrer LANR selbst ab.

⁹ Ermächtigte Ärztinnen und Ärzte sind dabei auf den Umfang ihres Versorgungsauftrags, für den sie spezifisch zur Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt wurden, beschränkt.

III. Sonderfall: Vertretung bei psychotherapeutischen Leistungen

Aufgrund des speziellen Vertrauensverhältnisses zwischen Therapeutin bzw. Therapeut und Patientin bzw. Patient ist gemäß § 14 Abs. 3 BMV-Ä eine Vertretung bei **genehmigungspflichtigen** psychotherapeutischen Leistungen einschließlich der probatorischen Sitzungen **grundsätzlich unzulässig!**

Dies schließt eine Vertretung, insbesondere für andere Leistungen nicht aus. Es ist also insoweit zwischen **genehmigungsfreien** und **genehmigungspflichtigen** psychotherapeutischen Leistungen zu unterscheiden.

- Eine Vertretung für **genehmigungsfreie** psychotherapeutische Leistungen (z.B. Testverfahren; Psychotherapeutische Sprechstunde; Psychotherapeutische Akutbehandlung; aber **nicht**: probatorische Sitzungen!) ist immer **möglich** (für ausschließlich psychotherapeutisch Tätige aber nicht verpflichtend!).
- Eine Vertretung für **genehmigungspflichtige** psychotherapeutische Leistungen einschließlich der probatorischen Sitzungen kommt generell **nur bei Beschäftigung eines Vertreters in der eigenen Praxis** in Betracht, nicht aber bei kollegialer Vertretung durch eine andere Praxis. Es ist zu differenzieren zwischen
 - **Kurzzeitvertretungen/temporäre Therapeutenwechsel:**
Eine lediglich kurzzeitige Vertretung beispielsweise wegen Urlaub, Krankheit, Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung, ist bei genehmigungspflichtigen Leistungen incl. probatorischen Sitzungen regelhaft unzulässig. Dies gilt jedenfalls für bereits begonnene Therapien.
 - **Langzeitvertretungen/eigene Therapien des Vertreters:**
Eine längerfristige Vertretung (z.B. bei Praxisabwesenheit wegen Erziehung von Kindern, wegen Pflege naher Angehöriger, länger andauernder Erkrankung oder sonstiger Praxisabwesenheit ab 3 Monaten) kann bei genehmigungspflichtigen Leistungen incl. probatorischer Sitzungen dann zulässig sein, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Therapie innerhalb der geplanten Vertretungszeit von der Vertretung nicht nur begonnen, sondern auch beendet werden kann.
- **Wichtig:** Diese Aussagen beziehen sich ausschließlich auf die Zulässigkeit einer Vertretung im Hinblick auf die Ärzte-ZV, nicht aber auf leistungsrechtliche Fragestellungen. Insbesondere ist ein im Rahmen einer genehmigten Psychotherapie ggf. erforderlicher **Therapeutenwechsel** im Einzelfall von der betroffenen **Krankenkasse** genehmigen zu lassen.
- Zu einem „**Therapeutenwechsel**“ muss die Patientin bzw. der Patient ggf. seine Zustimmung geben! Zudem ist die Möglichkeit eines Therapeutenwechsels immer zuvor mit der betroffenen Krankenkasse abzuklären.
- Psychotherapeutisch tätige Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, die **nicht ausschließlich** psychotherapeutische Leistungen erbringen, müssen sich bei Abwesenheit für ihre fachgebietsbezogenen ärztlichen Tätigkeiten nach den in diesem Merkblatt beschriebenen Regeln vertreten lassen.
- Eine **Abwesenheit von länger als 1 Woche** (also ab dem 8. Tag) ist bei der KVB schriftlich **anzuzeigen**. Zudem sollte die Abwesenheit ab dem ersten Tag für die Patientinnen und Patienten in geeigneter Weise bekannt gemacht werden und eine Information auf den Anrufbeantworter der Praxis aufgesprochen werden, an wen sich eine Patientin bzw. ein Patient in Krisensituationen wenden kann/soll!
Die gilt auch dann, wenn in den Fällen ausschließlich psychotherapeutischer Tätigkeit keine Vertretung erfolgen darf oder soll.

- Eine **vertretungslose** Praxisabwesenheit ist **max. bis zur Dauer von drei Monaten** zulässig. Ab dann muss eine andere Lösung gefunden werden, z.B. die Beschäftigung einer Sicherstellungsassistenz oder die Beantragung des Ruhens der Zulassung, der Anstellung bzw. der Ermächtigung.

IV. Vertretung im organisierten Ärztlichen Bereitschaftsdienst (BSD)

Grundsätzlich hat die zum BSD eingeteilte Ärztin bzw. der zum BSD eingeteilte Arzt diesen Dienst persönlich auszuführen.

Ist die zum Ärztlichen Bereitschaftsdienst eingeteilte Ärztin bzw. der zum Ärztlichen Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt an der persönlichen Wahrnehmung ihres bzw. seines Bereitschaftsdienstes gehindert, ist sie bzw. er gem. § 11 Abs. 2 Bereitschaftsdienstordnung der KVB (BDO-KVB) verpflichtet, die Verhinderung der KVB unverzüglich mitzuteilen und den betreffenden Bereitschaftsdienst rechtzeitig innerhalb der Dienstgruppe abzugeben bzw. zu tauschen **oder für eine geeignete Vertretung zu sorgen**. Ist ein MVZ zum Bereitschaftsdienst eingeteilt, treffen die vorgenannten Pflichten die Ärztliche Leitung des MVZ.

Vertreterqualifikation: Vertretungen im Allgemeinen Ärztlichen Bereitschaftsdienst sind nur durch eine ausreichend qualifizierte Ärztin bzw. einen ausreichend qualifizierten Arzt zulässig (vgl. hierzu § 11 Abs. 3 i.V.m. § 3 BDO-KVB). Im Fachärztlichen Bereitschaftsdienst ist eine Vertretung nur durch eine Fachärztin bzw. einen Facharzt desselben Fachgebietes zulässig (vgl. § 11 Abs. 3 BDO-KVB).

Diensttausch bzw. Dienstabgabe oder Vertretung sind den Vermittlungs- und Beratungszentralen und der KVB durch die abgebende/vertretene Ärztin bzw. den abgebenden/vertretenen Arzt bzw. bei angestellten Ärztinnen und Ärzten durch die anstellenden Vertragsärztinnen bzw. die anstellenden Vertragsärzte oder durch die Ärztliche Leitung des anstellenden MVZ unverzüglich bekannt zu geben.

V. Vertretung von Assistenzten

Eine Vertretung von Assistenzten gem. § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV ist nicht möglich. Hierfür fehlt es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Ist die Assistenz für längere Zeit abwesend, besteht die Möglichkeit, sich für diesen Zeitraum eine weitere Assistenz genehmigen zu lassen.

ANLAGE 2: Praxisvertretung und Sozialversicherungspflicht

Soll eine Vertretung in der eigenen Praxis beschäftigt werden, erfolgte dies in der Vergangenheit oft mittels der Beschäftigung einer Vertretung auf Honorarbasis. Dabei wurde und wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund im Rahmen der Prüfung konkreter Vertretungskonstellationen teilweise moniert, es habe keine selbständige Vertretertätigkeit vorgelegen, sondern vielmehr ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis (§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV), und damit eine grundsätzlich sozialversicherungspflichtige Tätigkeit. Die grundsätzliche Thematik wurde mittlerweile auch bereits mehrmals vor dem Bundessozialgericht behandelt¹⁰. Generell besteht die Tendenz, Tätigkeiten auf Honorarbasis nicht als selbständige Tätigkeiten, sondern als abhängige Beschäftigungsverhältnisse einzuordnen.

Kritische Punkte bei der Abgrenzung zwischen Selbständigkeit und abhängiger Beschäftigung sind regelmäßig unter anderem, inwieweit die Tätigkeit auf Honorarbasis fachlichen und organisatorischen Weisungen Dritter unterliegt und inwieweit sie in eine von Dritten bestimmte Betriebsorganisation eingebunden ist. Entscheidend für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist das Gesamtbild der Tätigkeit nach Maßgabe der den Einzelfall bestimmenden vertraglichen und tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse. Sofern Merkmale einer abhängigen als auch einer selbständigen Tätigkeit vorliegen, kommt es darauf an, welche Merkmale bei der tatsächlichen Leistungserbringung überwiegen.

Als Stolperstein hinsichtlich der Praxisvertretung kann sich oftmals die mehr oder weniger unvermeidliche Eingliederung der Vertretung in die vorgegebenen Betriebsabläufe der Vertretungspraxis erweisen. Eine Vertretung, die im Rahmen ihrer Vertretungstätigkeit insbesondere nicht auch die Funktion des Praxisinhabers und Arbeitgebers einnimmt, ist tendenziell als abhängig beschäftigt zu qualifizieren.

Damit dürften Vertretungen auf Honorarbasis in einer Arztpraxis - insbesondere auch von angestellten Ärzten bzw. innerhalb einer BAG oder in einem MVZ - nur mehr schwer rechtssicher gestaltbar sein. Eine sozialversicherungsrechtlich falsche statusrechtliche Einordnung kann zu erheblichen (sozialversicherungsrechtlichen und unter Umständen auch strafrechtlichen) Rechtsfolgen und Haftungsrisiken für die Vertretungspraxis führen.

Vor diesem Hintergrund ist anzuraten, Vertretungstätigkeiten auf Honorarbasis in der Arztpraxis einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Lassen Sie sich ggf. von einer Fachanwältin bzw. einem Fachanwalt für Sozialversicherungsrecht beraten. Um Rechtssicherheit zu erlangen, kann man bei der Deutschen Rentenversicherung Bund auch ein sog. „Statusfeststellungsverfahren“ beantragt werden, um den sozialversicherungsrechtlichen Status einzelner Honorarvertragsverhältnisse verbindlich klären zu lassen. Beenden oder vermeiden Sie solche Honorarvertragsverhältnisse im Zweifelsfalle oder suchen Sie nach Alternativen.

Grundsätzlich stehen **folgende Alternativen** zur Beschäftigung einer Vertretung auf Honorarbasis zur Verfügung:

- (von vornherein) **sozialversicherungspflichtige Anstellung** der Vertretung
- soweit möglich: praxisinternes „**Auffangen**“ der Abwesenheit von Kolleginnen und Kollegen
→ Details siehe „Weiterführende Informationen“ sowie Anlage 1

¹⁰ Für Praxisvertretungen insbesondere im Urteil des BSG vom 19.10.2021 – AZ. B 12 R 1/21 R.

- soweit möglich: **Vertretung durch andere fachgleiche zugelassene oder angestellte Ärztinnen bzw. Ärzte der Praxis**
→ [Details siehe Anlage 1](#)
- ggf. **kollegiale Vertretung** durch eine **andere Vertragsarztpraxis**
→ [Details siehe Anlage 1](#)
- ggf. Anstellung einer **Sicherstellungsassistenz** (nicht möglich bei Ermächtigung)
→ [Details siehe „Weiterführende Informationen“](#)
- ggf. Beantragung des **(Teil-)Ruhens der Zulassung, Anstellung bzw. Ermächtigung**
→ [Details siehe „Weiterführende Informationen“](#)